

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefenanzahl 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 164

Diez, Samstag den 17. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Freigabe von Branntwein zur Verfeuerung im Juli,
August und September 1915.
Vom 28. Juni 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Juli, August und September 1915 dürfen unterarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 verfeuerten Menge.

Berlin, den 28. Juni 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).
Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) beschlossen:

Im § 2 Abs. 2 Zeile 3 sind die Worte „zwei vom Hundert“ zu ersetzen durch:

vier oder vierteljährlich bis zu zwölf vom Hundert.
Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35).
Vom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 62 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:
Von der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie der Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten am 15. Juli 1915 außer Kraft:

1. im § 4 Abs. 3 Satz 1 die Worte:
„beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes“;
2. im § 4 der Satz 2 des Abs. 3;
3. im § 4 die Nummern e bis g des Abs. 4;
4. die §§ 8 bis 13;
5. im § 28 der Satz 2 des Abs. 1;
6. der § 45;
7. die §§ 49 bis 51.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) vom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften des § 68 und des § 69 Nr. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Vom 10. Juli 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

I.

Verkäufe von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 an den Kommunalverband, für den dies Brotgetreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. Das gleiche gilt für Verkäufe von Brotgetreide an Kommissionäre des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylensackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensackvereins werden die in fünf Größen hergestellten Äthylensackelwerfer der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Äthylensackverordnung unter der Typennummer „8“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfermarken, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 23. Juni 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

(J.-Nr. III. 2703.)

Vielfachenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der § 1 der vielfachenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1914 (Amtsblatt Seite 147) erhält folgenden Zusatz:

Sodern der zuständige Kreisarzt oder sein Vertreter bei der Entladung der Transporte nicht zugegen sein kann, ist es zulässig, die untersuchungspflichtigen Transporte bis zur amtstierärztlichen Untersuchung in einem bei der Anmeldung vorher zu bezeichnenden Stall des Entladeortes möglichst in unmittelbarer Nähe der Station unterzubringen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Giza.

1. 5998.

Diez, den 16. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die in verschiedenen Gehöften in Freyendiez ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die f. St. angeordnete Gemarkungssperre wird hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.:

Simmermann.

J.-Nr. 5792 L.

Ag. Schwalbach, den 7. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Obarglabach ist erloschen.

Der Königl. Landrat.

Gej.-Nr. I. A. 1e 6628.

I. A. IIIe 11505.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Frachtermäßigung für Fleisch und Schlachtvieh.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. d. Mts. angeordnet, daß die in den Ausnahmetarifen

- für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes) Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen

vorgeesehenen Frachtvergünstigungen von 20 Prozent (Ausnahmetarif zu a und b) und 30 Prozent (Ausnahmetarif zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50 Prozent für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember d. Js. erhöht werden.

Ich ersuche, dies zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

gez. Rißter.

J.-Nr. 7087 II.

Diez, den 9. Juli 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. I. 5263.

Diez, den 12. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Den Artilleriedepots sind teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande überhandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von Behörden angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß jedes Beliegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige äußerst gefährlich ist.

Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das Artilleriedepot in Coblenz schleunigst zu verständigen ist.

Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Verordnung.

Für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein wird verboten:

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Ueberwachung zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Vergl. § 9 des Gesetzes über den Verlagerungsstand vom 4. Juli 1851.

Coblenz, den 8. Juli 1915.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein

v. Luckwald,
Generalleutnant.

3. B. 288.

Diez, den 23. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner finden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung befestigt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden.

Ich erlaube daher beim brieflichen Verkehr mit unseren Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht zu beachten.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees
der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik

9. Juli: Fortschritt bei Beaupré. Seit 4. Juli zwischen Maas und Mosel über 1800 Franzosen gefangen. Kapitulation der Deutschen in Südwestafrika.
10. Juli: Feindliche Angriffe auf der ganzen Westfront abgewiesen.
11. Juli: Erfolge bei Ypern, Souchez und Amersweiler. Bei Souchez 166 Franzosen gefangen.
12. Juli: Weiter vorwärts bei Souchez. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich auf 215. Vier feindliche Angriffe im Priesterwalde zurückgewiesen.

13. Juli: Gewaltiger Vorstoß in den Argonnen bei Blenne-le-Chateau und Boureuilles.

14. Juli: In den Argonnen bei dem siegreichen Vorstoß über 4000 Franzosen gefangen. Erneute feindliche Angriffe brechen unter ungeheuren Verlusten für den Gegner zusammen. Im Osten mehrere russische Stellungen genommen, Prasnisch erobert. Ueber 3000 Russen gefangen. Am Dnjestr 561 Russen gefangen.

15. Juli: Seit 20. Juni in den Argonnen über 7100 Franzosen gefangen. Fortschritte an der Windau, bei Kolno und südlich Prasnisch.

Gegen die Lebensmittelteuerung.

München, 14. Juli. Zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung beschloß heute der Magistrat, sich mit den größeren Stadtverwaltungen Bayerns in Verbindung zu setzen, um mit diesen bei der Reichs- und Staatsregierung und bei den Militärbehörden wegen Enteignung der gesamten diesjährigen Kartoffel- und Gemüse-Ernte des Deutschen Reiches vorstellig zu werden. Ferner soll ein Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel, sowie die schnelle Einberufung des bayerischen Landtages beantragt werden. Außerdem wurde beschlossen, den Handel mit Lebensmitteln konzeptionspflichtig zu machen und den Ankauf von Lebensmitteln in den benachbarten Ortschaften durch Ausflügler aus der Großstadt zu verbieten. An die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung wird ein Aufruf gerichtet mit der Bitte, den Verbrauch von Butter, Milch und Eiern möglichst einzuschränken, um der minderbemittelten Bevölkerung die Beschaffung dieser Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen.

Das deutsche Sanitätswesen.

Paris, 14. Juli. Aus Lyon wird berichtet, daß die Regierung aus Anlaß der Rückkehr französischer Sanitäts-offiziere aus Deutschland eine Untersuchung über die Behandlung der französischen Gefangenen in Deutschland angestellt hat. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung lassen erkennen, daß das deutsche Sanitätswesen keinen Unterschied macht zwischen den eigenen und fremden Verwundeten, Freund und Feind werden gleich gut behandelt.

Die Gefangenen von Tsingtau.

Das Tageblatt meldet aus Kopenhagen: Die Gattin des Gouverneurs v. Meyer-Waldeck, die gestern mit neun Ärzten und 60 Krankenpflegern von Tsingtau kommend in Kopenhagen eingetroffen ist, erzählt, daß der Gouverneur v. Meyer-Waldeck in der japanischen Gefangenschaft in Fouka sehr gut behandelt werde. Die Frau des Militärattachés v. Pappenheim, die in ihrer Gesellschaft reiste, hat von ihrem Gatten keinerlei Nachricht erhalten.

Deutschland, Deutschland über alles.

Es war eine stürmische Nacht. Ein orkanartiger Wind segte über die Schützengräben dahin, plötzlich einsehender Plazregen fuhr den im Graben wachhaltenden Mannschaften wie mit Peitschen durch das Gesicht. Als und zu durchbrach der Mond die am Himmel sich türmende Wolkendecke, um das Gelände kurze Zeit zu erhellen. Leuchtraketen stiegen hüben und drüben auf, aber der rasende Sturm entführte sie sehr bald. Plötzlich ein dumpfer Knall. Das von einer Kompanie des hannoverschen Reserve-Regiments Nr. 73 besetzte Grabenstück ist durch Minen in die Luft gesprengt. Zu gleicher Zeit schleudert feindliche Artillerie große Massen von Eisenhagel auf die noch besetzten deutschen Gräben. Die Deutschen wissen genug: Ein Angriff steht bevor. Und in der Tat, nachdem das Artill-

letzte Feuer eine Zeit lang gewirkt hatte, stürmt die feindliche Infanterie auf die Sprengstelle los und besetzt den Graben. Die Kunde von dem Einbruch des Gegners erreicht den Abschnittskommandeur. Dieser giebt 2 Kompagnien den Befehl, sofort einen Gegenstoß zu unternehmen. Lautlos erklimmen die Mannschaften den Rand der hinteren Gräben und eilen mit aufgestellten Seitengewehr dem Feinde entgegen. Von der rechten Anschlußkompagnie erreicht der Leutnant der Reserve Hesse aus Goba mit seinem Zuge den Graben zuerst und seine Leute werfen unter brausenden Hurraufen den Feind aus der Stellung wieder hinaus. Leider wird der Anschluß mit den links von ihm stürmenden Zügen nicht erreicht, sodaß dazwischen eine Lücke klafft, in der sich noch zahlreiche Feinde befinden. Der aus dem Graben zurückgeworfene Gegner macht gegen Hesse's Abteilung wieder Front, und der Zug läuft Gefahr, von einer erdrückenden Uebermacht angegriffen, in Gefangenschaft zu geraten. In diesem Augenblick höchster Not erklingt das Schuß- und Truglied: „Deutschland, Deutschland über alles.“ Hesse hat es angestimmt und sogleich sollen seine Leute mit ein. Mächtig brausen die Verse durch die Luft. Das deutsche Lied verfehlt seine Wirkung nicht. Durch den Gesang eingeschüchtert, verläßt der Feind fliehend den Graben, verfolgt vom wohlgezielten Feuer der kleinen Truppe des Leutnant Hesse.

Hesse wurde für seine Geistesgegenwart und sein tapferes Verhalten mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse belohnt.

Allelei vom Kriege.

Unsere Sanitätshunde auf dem Schlachtfelde. Bekanntlich hat der unter dem Protektorat Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg stehende Deutsche Verein für Sanitätshunde (Oldenburg i. Gr.) bereits Tausende von ausgebildeten Sanitätshunden und Führern ins Feld schicken können. Unendlich viele, die sonst in irgend einem vergessenen Winkel des weiten Schlachtfeldes elend zugrunde gegangen wären, haben die Sanitätshunde mit ihrem wunderbaren Instinkt aufgespürt und so vor einem fürchterlichen Tode bewahrt, sie dem Vaterlande und der Familie wiedergegeben. Aber der Verein darf noch nicht rasten, es heißt auch für ihn, für ständigen Ersatz zu sorgen, neuausgebildete Hunde und Führer bereitzustellen. Dazu aber sind Gelder notwendig. Es ergeht deshalb an alle die Bitte, dem Verein zu helfen, indem sie den Wohlfahrtskartenverkauf unterstützen. Der Verein kommt jetzt mit einer neuen Serie „Der Sanitätshund auf dem Schlachtfelde.“ Die Ausgabe erfolgt nicht nur zu dem Zweck, weitere Mittel zu schaffen, sondern auch, um dem deutschen Volke zu zeigen wie der deutsche Sanitätshund dort draußen arbeitet. Diesen Zweck werden die 10 mehrfarbig angelegten Künstlerkarten vortrefflich gerecht. Sie sind nach Gemälden der bekannten Münchener Künstler J. W. von der Heide und J. A. Sacher geschaffen und ermöglichen weiteren Kreisen zum erstenmal, Einblick in die eigenartige und erfolggekrönte Arbeitsweise unserer Sanitätshunde zu nehmen. Es wird gezeigt, wie der Hund das Schlachtfeld absucht, wie er Verwundete entdeckt und Mittel und Wege findet, um seinen Führer schnelligst zum Verwundeten herbeizuholen, wie er den Abtransport glücklich Gefundener ins Feldlazarett, kurz, ein hochinteressantes Bild rollt sich hier ab. Die 10 Karten kosten nur je 10 Pfg., die ganze Serie also nur 1 M. Der Verein läßt die Karten durch besondere mit Ausweis versehene Verkäuferinnen von Haus zu Haus verkaufen; auch in den Ladengeschäften wie vom Verein selbst sind die Serien zu haben.

Das Abenteuer des General s. Ein bekannter im Osten eine Division führender General, Erzellenz Sch., hatte eines Nachts ein lustiges Abenteuer mit einem seiner badischen Soldaten. Der General war am Abend vorher zwischen den Baraden, Unterständen und Pferdeköhlen persönlich auf Patrouille gewesen, um sich zu überzeugen, ob sein Befehl, nachts kein offenes Licht zünden zu lassen, auch befolgt würde. Da streicht auf einmal ein Laternenlein zwischen den Häuten herum. „He, wer da?“, ruft der General. — „Jo, jo,

sag du g'erscht, wer dort isch,“ ruft es auf gut badisch zurück. „Hier Erzellenz Sch. . . ; komm einmal her.“ — „Jo, kannsch d'r Ibsel! Hier Königlich Hohel Herzog Albrecht von Württemberg! Komm du g'erscht rüber.“ — Da ging der General hinüber zu dem Laternenfänger, einem witzigen Pionier, der in der Nacht meinte, einen ähnlichen Spasmacher vor sich zu haben, und der in den Boden sinken wollte, als er die Erzellenz vor sich sah.

Literarisches.

Wichtige Kriegsergebnisse nach Berichten des großen Hauptquartiers. Unter diesem Titel sind in der Reihe der weitverbreiteten und lesenstwerten „Volksschriften zum großen Krieg“ vor einiger Zeit schon zwei Hefte (Nr. 30/31 und 36/37) mit den vom großen Hauptquartier herausgegebenen, also offiziellen Kriegsschilderungen aus Ost und West veröffentlicht worden, denen sich nun in gleicher Stärke, von je 40 Seiten und zu gleichem Preise (je 20 Pfg.) zwei weitere Sammelhefte (Nr. 40/41 und 43/44) anschließen. Mit je 4 Karten und Bilderdruck versehen, bilden die Hefte eine empfehlenswerte Kriegsskizze, die uns die täglichen kurzen Berichte des Hauptquartiers erst recht verstehen lehrt. Das 2. Heft berücksichtigt neben dem Russenvorstoß auf Memel und Tilsit vor allem die Karpathenkämpfe bis zur großen galizischen Durchbruchschlacht von Gorlice-Tarnow. Im 2. Heft ist gesammelt, was unser Hauptquartier über die bis heute andauernden Kämpfe im Oberelsaß, zwischen Maas u. Mosel u. bei Oern an zusammenhängenden Schilderungen veröffentlicht hat. Nimm und lies! Man bestelle sich die 4 Hefte, denen von Zeit zu Zeit weitere folgen werden, vom Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35, Am Karlsbad 5.

Aufruf für unsere U-Boote!

Es ist eine überaus wichtige Aufgabe, für die Besatzungen der deutschen Unterseeboote Liebesgaben zu beschaffen und zwar vornehmlich solche Lebensmittel, die den Offizieren und Mannschaften als angenehme und stärkende Ergänzungen zu der üblichen Kost dienen können. Bei den überaus großen Entfernungen, die die Unterseeboote zurückzulegen haben, bei dem anstrengenden Dienst jedes einzelnen Mitglieds der Besatzung wird man gerade diesen Angehörigen unserer Marine eine besondere Fürsorge zu gönnen. Auch Musikinstrumente und sonstige Gaben sollen zur Verfügung gestellt werden.

Wir haben nun einen Ausschuß gebildet mit der Aufgabe, Geldmittel für den oben dargelegten Zweck zu sammeln und diese für die Beschaffung der Liebesgaben für U-Boote zu verwenden. Der unterzeichnete Ausschuß wendet sich hiermit an alle Freunde unserer U-Boote mit der herzlichen Bitte, Geldpenden zu senden an die Mitteldutsche Creditbank, Berlin-Friedenau, Rheinstraße 4 mit dem Vermerk: „Für Liebesgaben für U-Boote“.

Die von uns gesammelten Beträge werden auf Anregung Sr. Erzellenz des Kaiserlichen Großadmirals Herrn von Roeder, im Einvernehmen mit der Unterseebootsinspektion so verwendet, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gaben an die Boote vorgenommen werden kann, mögen dieselben in der Ost- oder Nordsee oder außerhalb der heimatischen Gewässer stationiert ein.

Außerdem übermitteln die Zentralstelle Geld und Gaben an Gefangene von Unterseebooten.

Wir glauben damit die Verwendung der Gelder im Sinne der gütigen Geber vorzunehmen.

Anfragen beantwortet Herr Geheimrat Seidel, Berlin-Friedenau, Rheinstraße 10.

Mit deutschem Gruß
Kranke, Generalleutnant z. D. Parrifius, Oberst z. D. Dr. jur. Seidel, Geheimer Regierungsrat. Erwin Stein, Generalsekretär.